

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport,

und dem

**Verein für Innere Mission in Bremen, Blumenthalstraße 10, 28209 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII**

geschlossen:

### **1. Leistungsvereinbarung**

Gegenstand und Grundlage dieses Vertrages ist die als Anlage beigefügte „Leistungsbeschreibung **Notunterkunft für Frauen** (Stand: 01.12.2015)“ sowie die anliegende „Kostenkalkulation Anlage 3 zum BremLRV SGBXII“.

### **2. Rechtsgrundlagen**

2.1 Die Leistungserbringung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 67 und 68 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit dem § 35 SGB XII und § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) auf der Grundlage der fachlich abgestimmten Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von **14 Plätzen** zu Grunde.

2.3 Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus der beigefügten Leistungsbeschreibung.

2.5 Weitere Grundlage dieses Vertrages sind die Bestimmungen des Rahmenvertrags „Bremischer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGBXII (BremLRV SGB XII)“ vom 28. Juni 2006 in der aktuellsten Fassung

### **3. Leistungsentgelt**

3.1 Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines kalendertäglichen Entgeltes.

Das **Gesamtentgelt** beträgt für den Vereinbarungszeitraum ab **01.05.2023**:

**182,71 €** täglich pro Person

Davon entfallen auf die **Unterkunft und Verpflegung** eine **Grundpauschale** in Höhe von

**38,05 €** täglich pro Person

auf die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung u. ä.** eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

**141,12 €** täglich pro Person

die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

**3,54 €** täglich pro Person.

3.3 Die oben genannten Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

#### **4. Vereinbarungszeitraum**

4.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab **01. Mai 2023** mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

4.3 Aufgrund der aktuellen Tarifentwicklung gilt einmalig folgende Ergänzung:  
„Ab dem **1. Januar 2024** kann bei Neuabschluss des AVR DD diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neuabschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der **Personalkosten** gekündigt werden. Mit der Kündigung des Leistungserbringers muss dieser gemäß § 126 Abs. 1 SGB IX die Verhandlungsgegenstände benennen und entsprechend belegen. Die Personalkosten werden unter Berücksichtigung der Tarifsteigerung und der Laufzeit der Tarifeinigung neu verhandelt. In der neu zu vereinbarenden Laufzeit sind ab dem **01. Mai 2024** zusätzlich **Sachkostensteigerungen** anzunehmen und zu verhandeln.“

#### **5. Prüfungsrechte/Sonstiges**

5.1 Soweit hier nicht direkt geregelt, gelten die Bestimmungen des Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 in der aktuellsten Fassung.

5.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im

elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, im Juni 2023

Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport

Verein für Innere Mission  
in Bremen

